

macht davon eine Ausnahme — auf eine Gattung stadtrechtlicher Quellen gerichtet, und zwar auf diejenige, welche die im Ganzen spätern Zeugnisse umfasst. Mit einem Worte: sie haben die Statute berücksichtigt, dagegen die Privilegien ausser Acht gelassen. Diese Bevorzugung der aus der städtischen Autonomie erwachsenen Rechtsquellen erklärt sich daraus, dass die Stadtrechtseditionen vorwiegend im Hinblick auf eine Benutzung durch Juristen unternommen wurden. Man glaubte der Privilegien entrathen zu können, da ihr Inhalt grossentheils in die Statuten aufgegangen war, oder sich ihrer schon frühere Sammlungen angenommen hatten. So entbehrte die immer lebhafter werdende Forschung auf dem Gebiete der deutschen Städtegeschichte der Urkunden, durch welche das Reichsoberhaupt oder die Stadtherrschaft den besondern Rechtszustand einer Stadt begründen oder anerkennen, oder sie musste sich mit den mangelhaften, durch unabsichtliche und absichtliche Fehler entstellten Abdrücken etwa in Lünigs Reichsarchiv oder den Parteischriften und Deductionen des 17. und 18. Jahrhunderts behelfen. Diesem Uebelstande suchen die städtischen Urkundenbücher zu begegnen, deren Veröffentlichung eine jenen Stadtrechtseditionen nachfolgende litterarische Periode erfüllt. Denn wenn auch schon J. Fr. Böhmer durch seinen *Codex diplomaticus Moenofrancofurtanus* im J. 1836 Beispiel und Muster gab, so hat es doch lange gewährt, bis die von ihm in der Vorrede zur Nacheiferung aufgeforderten Städte seiner Anregung gefolgt sind. Manche haben bis heute diesen Appell überhört; andere, die er nicht namhaft gemacht hatte, haben bereitwillig jener Aufforderung entsprochen. Noch stehen wir inmitten dieser Periode. Es ist kaum erforderlich, die Reihe der hier in Frage kommenden Urkundenbücher zusammenzustellen. Der grösste Theil ist in Dahlmann-Waitz, *Quellenkunde der deutschen Geschichte* S. 26—32 verzeichnet; vielfach sind auch die städtischen Urkunden in den territorialen Sammlungen neuerer Zeit, die ebendasselbst aufgezählt sind, zur Berücksichtigung gekommen, es genügt in dieser Beziehung an die Werke von Lacomblet, Riedel, Trouillat zu erinnern.

Neben den beiden bisher betrachteten Gruppen litterarischer Erscheinungen steht eine dritte, gleichfalls den Zeugnissen des städtischen Rechts gewidmete, die allerdings nur eine kleine Zahl von Arbeiten in sich fasst, aber doch nicht übergangen werden darf. An die beiden ersten sich anlehnend, erstreckt sie sich über die beiden Arten von Quellen, die dort gesammelt sind. Ungeachtet der zahlreichen Veröffentlichungen von Stadtrechten und städtischen Urkundenbüchern ist doch nur ein kleiner Theil von dem vorhandenen, selbst dem gedruckten Material in ihnen erschöpft. Die unabsehbare Fülle zu bewäl-